

Titel der Drucksache:

**Genehmigung und Genehmigungsfähigkeit
von Bodenwerbung im öffentlichen
Verkehrsraum am Anger**

Drucksache

0647/26

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.03.2026	öffentlich
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	27.04.2026	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,


am Anger ist eine unmittelbar auf den Pflasterbelag aufgebrachte Werbung mit dem Schriftzug „Thüringer Polizei“ und „Jetzt bewerben“ festzustellen. Eine derartige Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums wirft Fragen nach der erteilten Genehmigung, der rechtlichen Einordnung und der grundsätzlichen Zulässigkeit solcher Werbeformen auf. Gerade im innerstädtischen Bereich sind hierbei neben ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten auch Fragen des Stadtbildes, der Verkehrssicherheit, der Barrierefreiheit, des Schutzes der Oberflächenmaterialien sowie einer etwaigen Reinigung oder Wiederherstellung berührt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde für die im Bereich des Angers auf das Pflaster aufgebrachte Werbung eine Sondernutzungserlaubnis oder sonstige Genehmigung durch die Landeshauptstadt Erfurt erteilt und falls ja, auf welcher konkreten Rechtsgrundlage, für welchen Zeitraum, gegenüber welchem Antragsteller und mit welchen Nebenbestimmungen insbesondere zu Material, Aufbringungsart, Haftung und Kostentragung?
2. Hält die Stadtverwaltung das unmittelbare Aufbringen von Werbung auf Pflaster- oder sonstige Oberflächen im öffentlichen Verkehrsraum der Landeshauptstadt Erfurt grundsätzlich für genehmigungsfähig und falls ja, nach welchen rechtlichen und fachlichen Kriterien wird dies beurteilt, insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheit, Stadtbild, Schutz der Oberflächenmaterialien sowie gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Belange?
3. Falls eine Genehmigung nicht erteilt wurde oder eine solche Werbeform nach Auffassung der Stadtverwaltung ganz oder teilweise nicht genehmigungsfähig ist: Welche Maßnahmen wurden oder werden zur Feststellung des Verantwortlichen, zur Beseitigung der Aufbringung

sowie zur Durchsetzung etwaiger Kostenersatz-, Schadensersatz- oder ordnungsrechtlicher Ansprüche veranlasst?

Anlagenverzeichnis

16.03.2026, gez. i.A. 

Datum, Unterschrift